

Wahlordnung der Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e. V.

Von der Landesversammlung am 25. Juni 2023 in München beschlossene Neufassung

Bayerische Sektion der
Jungen Europäischen Föderalist:innen
Jeunes Européens Fédéralistes
Young European Federalists

Herausgeber:
JEF Bayern e. V.
Oberanger 32
80331 München

www.jef-bayern.de

§ 1: Gültigkeit; Stimmberechtigung

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in den Gliederungen der Jungen Europäischen Föderalist:innen Bayern e.V. (im Folgenden „JEF Bayern“ abgekürzt).
- (2) Stimmberechtigt sind:
 - (a) auf Kreisebene: alle Mitglieder des Kreisverbandes bis zum vollendeten 35. Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 der Satzung),
 - (b) auf Landesebene: alle ordnungsgemäß gewählten Delegierten der Kreisverbände sowie der geschäftsführende Landesvorstand (§ 14 Abs. 2 der Satzung).

§ 2: Wahlleitung

Vor der Durchführung der eigentlichen Wahlen ist stets ein Wahlausschuss zu wählen. Er soll aus drei Personen bestehen; diese müssen nicht Mitglied der JEF Bayern sein. Er bestimmt aus seiner Mitte die:den Vorsitzende:n. Dem Wahlausschuss sollen nur Personen angehören, die nicht zur Wahl stehen. Die Mandatsprüfungskommission hat vor der eigentlichen Wahl die Stimmberechtigung zu prüfen und das Ergebnis dem Wahlausschuss mitzuteilen.

§ 3: Vorschläge und Kandidaturen

- (1) Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. Nichtanwesende Kandidat:innen haben die Wahl schriftlich oder elektronisch anzunehmen. Nichtanwesende Kandidat:innen haben ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder elektronisch vor Beginn des entsprechenden Wahlganges zu erklären.
- (2) Kandidat:innen müssen Mitglied der jeweiligen Gliederung der JEF Bayern sein und dürfen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Den Kandidat:innen muss Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidat:innen gerichtet werden.

§ 4: Wahlverfahren

- (1) Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. Eine offene Abstimmung ist unzulässig, wenn auch nur ein:e Stimmberechtigte:r vor der Wahl geheime Abstimmung verlangt hat oder der:die Landesvorsitzende und die Kreisvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Ist die Zahl der zu wählenden Funktionsträger:innen nach der Satzung nicht verbindlich vorgeschrieben oder bestimmt, so ist hierüber vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang zu beschließen.
- (3) Ist in einem Wahlgang nur ein: Funktionsträger:in zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Entfallen auf keinen der Bewerber:innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber:innen mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

- (4) Sind in einem Wahlgang mehrere Funktionsträger:innen zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Sind im ersten Wahlgang weniger als die zu wählende Zahl der Funktionsträger:innen gewählt, so ist ein zweiter Wahlgang entsprechend Satz 1 vorzunehmen. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, sind dann die Kandidat:innen gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmenzahl haben. Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.
- (5) Mehrere Träger:innen gleichartiger Funktionen (Stellvertreter:innen, Beisitzer:innen, Mitglieder des Rechtsausschusses, Kassenprüfer:innen) können auf Beschluss in einem Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 4 gewählt werden. Für die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden bedarf es hierzu einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) Delegierte und Ersatzdelegierte können auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind alle Kandidat:innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los bzw. ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Handhabung der Reihung bei stimmgleich gewählten Personen. Ersatzdelegierte sind automatisch die gewählten Personen, die durch die sich aus dem Wahlergebnis ergebende Platzierung auf der Delegiertenliste nicht mehr unter die der jeweiligen Gliederungsebene zustehenden Zahl der Delegierten fallen.
- (7) Vor jeder Neuwahl des Kreisvorstandes stimmt die Kreisversammlung über die Amtsdauer ab, sie kann ein oder zwei Jahre betragen. Das Ergebnis der Abstimmung muss im Sitzungsprotokoll und Wahlprotokoll vermerkt werden.
- (8) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ungültig sind
 - (a) Stimmzettel, die nicht auf den Namen des:der zu Wahl stehenden Kandidat:in lauten,
 - (b) Stimmzettel, die den Willen des:der Wählers:in nicht eindeutig erkennen lassen,
 - (c) Stimmzettel, auf denen für weniger als die Hälfte der zu wählenden oder für mehr als die insgesamt zu wählenden Funktionsträger:innen bzw. Delegierten gestimmt worden ist,
 - (d) Stimmzettel, die Bemerkungen enthalten und
 - (e) Stimmenthaltungen

In Zweifelsfällen entscheidet allein der Wahlausschuss.

- (9) Nach der Wahl muss der Wahlausschuss den:die Gewählte:n fragen, ob er:sie die Wahl annimmt. Dies gilt nicht für Delegierte. Nimmt der:die Gewählte die Wahl nicht an, so wird neu gewählt. Über das Ergebnis von Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 5: Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen ist nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. Berechtigt ist hierzu jedes Mitglied der Gliederung, deren Wahlvorgang oder Abstimmung angefochten werden soll sowie der geschäftsführende Landesvorstand und der zuständige Kreisvorstand. Die Anfechtung muss mit einer schriftlichen Begründung versehen und beim Landesvorstand oder Rechtsausschuss eingereicht werden. Der Rechtsausschuss entscheidet innerhalb von einem Monat über die Beschwerde und weist den geschäftsführenden Landesvorstand

erforderlichenfalls an, den Beschluss zu vollziehen. Er kann auch erforderlichenfalls unmittelbar Maßnahmen gegenüber jedem:jeder zuständigen Funktionsträger:in und jeder zuständigen Gliederungsebene anordnen, um die satzungsmäßige Ordnung wiederherzustellen.

- (2) Mängel der Ladungsfristen oder kürzerer Mitgliedschaft als drei Monate bleiben auf Kreisverbandsebene unbeachtlich, soweit bis zum Abschluss der Versammlung keines der anwesenden Mitglieder entsprechenden Protest ausdrücklich zu Protokoll eingelegt hat. Ferner sind Fehler im formellen Ablauf einer Wahl oder Abstimmung unbeachtlich, soweit ausgeschlossen werden kann, dass sie Einfluss auf das Ergebnis des Wahlganges oder der Abstimmung haben konnten.

§ 6: Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Satzung der JEF Bayern in Kraft.